

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende

Analyse und konkrete Verbesserungsvorschläge aus Sicht der RWE Deutschland AG

Der Gesetzentwurf verschafft allen Marktakteuren und Stakeholdern die lange erwartete Diskussionsgrundlage. RWE begrüßt insbesondere die folgenden Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG-E), in denen sich das BMWi auf die Branche zubewegt hat:

- Realistische Roll-out-Vorgaben und Ziele
- Kein undifferenzierter Pflichteinbau von intelligenten Messsystemen bei Neubauten und Renovierungen
- Einführung einer Nicht-Einbau-Quote an intelligenten Messsystemen

Es besteht jedoch weiterer relevanter Verbesserungsbedarf, um den Erfolg des Gesetzes überhaupt in der Praxis erreichen zu können. Unternehmen, die bereit stehen, den Roll-out durchzuführen, benötigen einen zielführenden und technisch wie wirtschaftlich realistischen Regelungsrahmen, um die von allen Marktteilnehmern angestrebte Digitalisierung für die Energiewende und die Kunden zum Erfolg zu führen. Der Gesetzentwurf verursacht in der vorliegenden Fassung einerseits Ineffizienzen, die die Digitalisierung der Energiewende unnötig verteuern. Auf der anderen Seite müssen die Regeln zur Finanzierung intelligenter Messsysteme attraktiver gestaltet werden.

Aus unserer Sicht ergeben sich bezüglich des Gesetzentwurfs **fünf zentrale Handlungsfelder**, die wir im Folgenden näher beschreiben. Unser Hauptziel ist hierbei, den bevorstehenden Roll-out fair, effizient und technisch wie wirtschaftlich realisierbar zu gestalten.

Wir bedauern die für ein Gesetz dieses Umfangs und dieser Bedeutungstiefe aus unserer Sicht erheblich zu kurz gewählte Konsultationsfrist und die hieraus resultierende Hektik, die keine sachangemessene Stellungnahme ermöglicht. Erforderlich ist eine Verlängerung dieser Konsultationsfrist, um in einen konstruktiven Dialog einsteigen zu können.

Handlungsfeld 1:

1.1 Bewährte Rolle der VNB beim Datenmanagement für den Markt nutzen

1.1.1 Bilanzierung im Verteilnetz belassen

Der MsbG-E doppelt ohne Not die Prozesse für Bilanzierung und Marktkommunikation und ändert die Rollenzuständigkeiten, ohne dass hier ein Vorteil erkennbar wäre. Die im MsbG-E vorgesehene Bilanzierung der Energiemengen von Einzelkunden mit intelligentem Messsystem durch den ÜNB (statt wie bisher bewährt durch den VNB) führt zu umfangreichen Anpassungen der bestehenden Marktprozesse, zu prozessualen Doppelungen und damit zu Dateninkonsistenzen. Mehrkosten im Datenmanagement sind unvermeidbar. Eine weitere Folge ist entgegen der erklärten Zielsetzung des BMWi ein

erhöhter Clearing-Aufwand zwischen den beteiligten Marktrollen (u.a. VNB, ÜNB, Lieferanten, MSB).

Die heute gelebte Bilanzierung und Marktkommunikation wurde in einem langjährigen Prozess erfolgreich eingeführt, funktioniert und hat sich im Markt bewährt. Alle Marktpartner haben diese mit großem Aufwand implementiert. Die Entwicklung und Implementierung erfolgte dabei auch in sehr enger Abstimmung mit der BNetzA. Bilanzierung und Marktkommunikation sind heute vollständig massengeschäftstauglich; so hat allein das RWE-Unternehmen Westnetz letztes Jahr rund 300 Mio. GPKE Meldungen versandt. Sie können ohne Systembruch zielorientiert weiterentwickelt werden. Bereits bei einer Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeiten der Verteilnetzbetreiber erfordert die Anpassung der Marktprozesse relevanten zeitlichen und finanziellen Aufwand, würde aber in eingespielten und praxisbewährten Marktrollen und damit systemfest erfolgen. Bei der angedachten Verschiebung von Zuständigkeiten insgesamt hin zu den Übertragungsnetzbetreibern würde auch neben dem grundsätzlichen Systemumstellungsaufwand auch Implementierungsaufwand erheblich gesteigert, eine deutlich umfassendere Testphase wäre zusätzlich erforderlich.

Die VNB sind im Massengeschäft erfahren und die durch sie heute geleistete dezentrale „Vorverdichtung“ von Einzel-Messdaten erleichtert allen Marktrollen die Arbeit. RWE sieht hier den Aufbau ineffizienter Doppelstrukturen, wenn ein Teil der Einzel-Messdaten direkt zum ÜNB gehen; dies gilt umso mehr, weil der VNB die zur Bilanzierung erforderlichen Daten auch für eigene Zwecke zwingend benötigt.

So wird der derzeit von den VNB geleistete Abstimmungsaufwand für komplexe Einspeise- und Lieferstellen unterschätzt, bei denen durch Anwendung komplexer Rechenregeln (zeitgleiche Addition/Subtraktion unter Berücksichtigung von Wandlerfaktoren) auf Einzel-Messwerte verschiedener Zähler eines Kunden „virtuelle Zählpunkte“ erst entstehen.

Hier sollte der Gesetzgeber die Rolle des VNB als Anschlussnetzbetreiber ausreichend anerkennen. Mit dem Voranschreiten der Energiewende steigt die Zahl der Anlagen und Messstellen, an denen komplexe Abgrenzungen vorzunehmen sind, stetig. Dies wird dazu führen, dass effektiv nur ein Teil der intelligenten Messsysteme tatsächlich direkt von den ÜNB bilanziert werden kann, und die VNB für zahlreiche Messstellen weiterhin eine „Vorbilanzierung“ durchführen müssen.

Zur Erinnerung: Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund im Rahmen der letzten EEG-Novelle die VNB mit dem Massengeschäft „Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung bei Einzelkunden“ beauftragt, obwohl die EEG-Umlage ansonsten von den ÜNB mit den Lieferanten abgerechnet wird.

1.1.2 Gesetzliche Pflichten der VNB berücksichtigen / effizienten Netzausbau und Netzbetrieb ermöglichen

Der Gesetzentwurf vernachlässigt insgesamt, dass die VNB Systemverantwortung tragen und beschneidet die den VNB zur Verfügung stehenden Daten in unverhältnismäßiger Art und Weise. Er führt sogar dazu, dass die VNB zahlreiche Pflichten, die ihnen aus anderen Gesetzen, Verordnungen und Festlegungen erwachsen, nicht erfüllen können. Ein widerspruchsfreier Rechtsrahmen wäre aus unserer Sicht nicht gewährleistet:

Ohne Lastgänge (zu technischen und betrieblichen Zwecken) ist weder ein moderner Netzbetrieb noch eine sachgerechte Planung effizienter und preisgünstiger Netze möglich (§ 1 EnWG). Planerische Effizienzen, wie sie bspw. die vom BMWi beauftragte Verteilernetzstudie vorhersagt, lassen sich nur heben, wenn ausreichende Informationen über den Verbrauch und die Einspeisung vorhanden sind. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung des Verteilnetzbetriebs in Richtung Smart Grid / Smart Market und „DSO 2.0“ einschließlich der Integration volatiler (EEG-)Einspeisung, Flexibilitäten, Spitzenkappung gemäß Strommarktgesetz etc.

Auch die aktuellen Überlegungen der EU-Kommission im Rahmen der Guideline System Operation beinhalten detaillierte Datenlieferungspflichten von Erzeugungsanlagen in Richtung der VNB (Plandaten, Echtzeitdaten). Für eine sinnvolle und die Energieversorgung stabilisierende Datenkommunikation zwischen VNB und ÜNB (Energieinformationsnetz) muss der MsbG-E zugunsten der VNB angepasst werden.

Auch bei der Netzentgeltkalkulation (StromNEV) sowie der Bilanzierung des Verteilnetzes (StromNZV) werden regelmäßig die Kundenlastgänge benötigt.

Die derzeit vorgesehene Übermittlung allein monatlicher Verbrauchswerte macht die Abrechnung bestehender individueller Netzentgelte (§ 19 StromNEV) unmöglich. Sie blockiert auch die Anwendung und Abrechnung von zukünftigen Flexibilitäten, die durch intelligente Messsysteme gerade ermöglicht werden sollen.

Verbesserungsvorschlag RWE:

Prozesse und Kommunikation müssen effizient gestaltet werden. Die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende weist ohnehin eine erhebliche Komplexität auf. Daher ist nicht ersichtlich, warum durch nicht erforderliche Änderungen von Zuständigkeiten, die Einführung neuer Prozesse und Kommunikationsanforderungen der Erfolg zusätzlich und vermeidbar gefährdet wird. Zudem müssen stranded Investments und eine unnötige Verlängerung der Umsetzungsdauer vermieden werden, daher sollten die vorhandenen Strukturen dringend fortentwickelt werden. VNB und ÜNB muss ein intelligenter und effizienter Netzbetrieb ermöglicht werden. Daher schlagen wir vor:

- Beibehaltung der bestehenden, erfolgreich gelebten Bilanzierungssystematik auch weiterhin für intelligente Messsysteme.
- Ebenfalls Beibehaltung der bestehenden, mit hohem Aufwand bei allen Marktpartnern eingeführten Marktkommunikation und deren systematische Weiterentwicklung im bewährten Dialog zwischen Bundesnetzagentur und BDEW.
- Marktprozesse fertigstellen, bevor der Roll-out beginnt.
- Den VNB muss der dauerhafte Zugang zu den Lastgängen ermöglicht werden.
- Nutzenstiftende, gleichzeitig datensparsame sternförmige Kommunikation ermöglichen, d.h. direkter Versand von Messwerten an die berechtigten Lieferanten, Aggregatoren, Direktvermarkter und Verteilnetzbetreiber. Damit Unterstützung der Ziele des Strommarktgesetzes durch die intelligenten Messsysteme.
- Der zukünftige Datenmehrbedarf der ÜNB – bei dem es sich im Wesentlichen um aggregierte Werte und eben nicht um Massen von Einzelwerten handelt – wird im Rahmen des bereits begonnenen Dialoges zwischen den Beteiligten und der Bundesnetzagentur geklärt („Energieinformationsnetz“).

- Ergänzend wie unten beschrieben, relevante Fehlerszenarien bestimmen und bei Bedarf plausibilisierte Messwerte bzw. Ersatzwerte weiterhin durch den VNB versenden.

1.2 Keine zusätzliche Bürokratie

Der BMWi-Ansatz, Einzelverträge inkl. Inkasso mit „modern messenden“ Kunden vorzugeben, sollte überdacht werden. Bei modernen Messeinrichtungen betragen die reinen Kosten pro jährlicher, physischer Rechnung ca. 2 € (Druck und Porto), mithin würden bei einer Preisobergrenze von 20 €/a ca. 10% des Gesamtumsatzes allein für Rechnungen aufgewandt. Deutschlandweit würden sich hieraus jährliche Gesamtkosten in Höhe von rund 88 Mio. € ergeben. Die tatsächlichen Kosten lägen jedoch weit höher, da zusätzlich Kundenhotlines zu unterhalten wären, Schlecht- und Spätzahlerprobleme bearbeitet werden müssten usw. Ein wirtschaftliches Geschäftsmodell mit modernen Messeinrichtungen ist so nicht darstellbar. Auch seitens der EU-Kommission wird ein „supplier centric“-Ansatz im Sinne der in Deutschland üblichen „all-inclusive-Verträge“ klar favorisiert.

Wirtschaftlich belastet werden die gMSB, die über die Preisobergrenze streng reguliert werden, insbesondere auch dadurch, dass der MsbG-E viele „Leistungen“, die heute durch VNB in ihrer Rolle als Netzbetreiber / Systemverantwortlicher erbracht werden, auf den gMSB verlagert. So zum Beispiel die Pflicht, die Messstellen im Netzgebiet zu dokumentieren und zahlreiche weitere Aufgaben, die sich u.a. aus den §§ 62 ff. des MsbG-E ergeben.

Die vorgesehene Entflechtung der VNB „von sich selbst“ (grundzuständiger Messstellenbetreiber vs. Verteilernetzbetreiber) ist nicht erforderlich, da insbesondere gesellschaftsrechtlich entbündelte VNB bereits ausreichend vom Wettbewerbsbereich getrennt sind. Insbesondere die informatorische Entflechtung innerhalb solcher VNB würde in hohem Aufwand resultieren, der in keinem volkswirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht. Eine getrennte Kontenführung innerhalb des VNB ist in jedem Fall ausreichend.

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Jedenfalls gesellschaftsrechtlich entflochtene Verteilernetzbetreiber und grundzuständige Messstellenbetreiber dürfen über die Kontentrennung hinaus keinen zusätzlichen Entflechtungsanforderungen unterliegen.
- Der grundzuständige Messstellenbetreiber/VNB muss weiter wie bisher die einfache Möglichkeit haben, die Abwicklung des Messstellenbetriebs i.S.d. MsbG-E über den Netznutzungsvertrag bzw. die Netznutzungsabrechnung durchzuführen.
- Ein Standard-Messstellenvertrag (ggf. als Bestandteil des Netznutzungsvertrages) für alle Messstellenbetreiber, der auch als Messstellenrahmenvertrag nutzbar ist, im Rahmen der vorgesehenen Festlegung der BNetzA ist sachgerecht.
- Es sollten keine VNB-Aufgaben zum gMSB verschoben werden.

Handlungsfeld 2:

2.1 Auskömmliche Entgelte sind für einen erfolgreichen gesetzlichen Roll-out notwendig

Der Gesetzentwurf muss die vom BMWi kommunizierte Zieltrias (gesamtwirtschaftliche Vorteilhaftigkeit, Sicherstellung der Finanzierbarkeit durch den MSB, Kostenbelastung der Letztverbraucher) mit Leben füllen. Der Gesetzentwurf fokussiert aber immer noch zu stark darauf, eine Wirtschaftlichkeit allein für den Letztverbraucher über gesetzliche Preisobergrenzen zu erzwingen. Dies führt dazu, dass selbst innovative VNB wie bspw. RWE den bevorstehenden Roll-out als ein hohes Kostenrisiko wahrnehmen und sich entsprechend abwartend verhalten. Daher muss die Wirtschaftlichkeit des Roll-outs weiter verbessert werden:

- Der Umfang der sog. Standardleistungen muss reduziert werden. Der MsbG-E erhöht die kostentreibenden Anforderungen ggü. den in der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi gemachten Annahmen deutlich. Hieraus resultieren höhere Kosten als in der Kosten-Nutzen-Analyse unterstellt. Hierzu gehören z.B. die verpflichtende tägliche Bereitstellung aller Daten und die hierzu notwendige hohe Verfügbarkeit der telekommunikativen Anbindung, lokale Anzeigeeinheiten bei intelligenten Messsystemen (iM), sofern der Kunde die Nutzung des Online-Portals ablehnt, zweimal tägliche Änderung von Schaltprofilen, gesonderte Massenkundenbetreuung und Massenkundenabrechnung usw.
- Der MsbG-E weist ausweislich der Erläuterungen der Mitarbeiter des BMWi Endkunden- bzw. Bruttopreise aus. Diese sind nicht kostendeckend. Außerdem werden wesentliche Technologie- und Kostenrisiken, aber bspw. auch Fragen steigender Steuern einseitig und ohne Kompensation den grundzuständigen MSB zugewiesen. Dieses Risiko trifft zum Teil aber auch die Wettbewerber, da die Preisobergrenze de facto eine obere „Preisschranke“ für den Wettbewerber darstellen wird.
- Die Frage des Umgangs mit durch die gesetzlichen Vorschriften erzwungenen vorzeitigen Ausbau von Ferraris-Zählern ist zu regeln, insbesondere hierdurch bedingte, noch nicht erlöste Abschreibungen.
- Die Steuerbox, die die Aufgabe hat, Einspeisungen und Lasten zu steuern, muss in der Verantwortung des Letztverbrauchers bzw. Einspeisers liegen und von diesem auch bezahlt werden. Dies gilt um so mehr, da davon auszugehen ist, dass zukünftig derartige Geräte integraler Bestandteil der Kundenanlage werden (z. B. des Wechselrichters einer PV-Anlage oder der Heizungssteuerung). Sollte entgegen unserer Empfehlung der Netzbetreiber in bestimmten Fällen verpflichtet werden, die Kosten der Steuerbox zu tragen, so ist durch den Gesetzgeber sicherzustellen, dass der VNB diese Kosten unmittelbar zurückverdienen kann (bspw. dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach der Anreizregulierungsverordnung ohne Zeitverzug).
- Im Einzelfall müssen Umrüstungen der Kundenanlage, die über den einfachen Wechsel der Messeinrichtung hinausgehen, vom Anschlussnehmer getragen werden.

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Im MsbG müssen höhere Preisobergrenzen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer festgelegt werden: Mindestens 23 € netto (28 € brutto) für moderne Messeinrichtungen; einheitlich mehr als 126 € netto (150 € brutto) für alle intelligenten Messsysteme.

- Anpassungsregelungen für die Preisobergrenzen bei nicht von grundzuständigen Messstellenbetreibern zu beeinflussenden Entwicklungen müssen im Gesetz etabliert werden.
- Insbesondere aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen verbaute Technik muss mindestens eine Eichperiode im Netz verbleiben können.
- Die Visualisierung der für das intelligente Messsystem vorgesehenen Informationen für den Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber sollte im Standardfall über ein Online-Portal erfolgen, auf das die Letztverbraucher bspw. mit einem PC oder Smartphone zugreifen können. Die Bereitstellung einer lokalen Anzeigeeinheit (z.B. Display) sollte dem Wettbewerb überlassen werden. In letzterem Fall sollte die Pflicht zur Datenbereitstellung durch grundzuständige MSB an der Gateway-Schnittstelle enden. Weitergehende Informationen wie z.B. Energiespartipps sollten anstelle von grundzuständigen Messstellenbetreibern von Energiedienstleistern, Lieferanten etc. angeboten werden.
- Vorhandene Ferraris-Zähler sollten über die vollständige Abschreibungsdauer genutzt werden, alternativ ist die Möglichkeit der entgeltwirksamen Sonderabschreibung erforderlich.
- Der gMSB ist ausschließlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Steuersignale der Berechtigten die Gateway-Schnittstelle erreichen.

2.2 Jedes „Stück“ Hardware hat Kosten und muss bepreist werden

Über die oben genannten Sachverhalte hinaus gefährden die Regelungen des § 31 Abs. 6 MsbG-E die Refinanzierung, denn jede moderne Messeinrichtung und jedes Smart Meter Gateway kostet Geld und muss im verpflichteten Roll-out durch die Kunden bezahlt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es gerade an komplexen Messstellen, bei denen immer mehrere moderne Messeinrichtungen verbaut werden müssen, mindestens erforderlich und im Gesetzentwurf klarzustellen, dass zusätzliche moderne Messeinrichtungen nur entgeltlich bereitgestellt und betrieben werden (z. B. iM + 1 zusätzliche mME, iM + 2 zusätzliche mME usw.).

Es wird sich in diesem Zusammenhang als vorteilhaft und im regulierten Messgeschäft leichter umsetzbar erweisen, die Bepreisung an einer Entnahme- bzw. Einspeisestelle aufzutrennen: Der Kunde bezahlt für die tatsächlich eingesetzte Anzahl von modernen Messeinrichtungen und einmal für die durch ihn genutzte Funktionalität des SMGW. Ebenso vorteilhaft für Kunden und grundzuständige Messstellenbetreiber ist es, wenn der Gesetzentwurf klarstellt, dass sich die Zahlungspflicht bei den SMGW aus dem Vorhandensein der Funktion ergibt. Dieses Vorgehen entspricht der heute in den genehmigten (Mess-)Entgelten gelebten Praxis bei Tarifumschaltungen (z. B. zwei Zähler plus eine Rundsteuerempfänger-Funktionalität).

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass sich die Preisobergrenze für die SMGW-Funktionalität aus einer im Gesetz festzuschreibenden Preisobergrenze für ein SMGW multipliziert mit dem individuellen Verhältnis des gMSB zwischen der Anzahl der im Netzgebiet anzutreffenden SMGW-Funktionalitäten und den dazu verwendeten SMGW ergibt. Nur so kann der gMSB sich auch im Wettbewerb behaupten.

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Für moderne Messeinrichtungen und für die Smart-Meter-Gateway-Funktionalität müssen jeweils eigene Preisobergrenzen eingeführt werden.
- Jede moderne Messeinrichtung, die zusätzlich an ein intelligentes Messsystem angebunden wird, ist durch die Kunden mit der relevanten Preisobergrenze für moderne Messeinrichtungen zu bezahlen.
- Hierbei sollte die Preisobergrenze für das Smart Meter Gateway als kostendeckender Ausgangspreis im Gesetz festgelegt werden, anschließend sollte der Funktionalitäts-Preis über einen Reduktionsfaktor entsprechend dem tatsächlichen Verhältnis SMGW Funktionalitäten zu eingesetzte SMGW pro grundzuständigem Messstellenbetreiber bestimmt werden.

Handlungsfeld 3:

Keine inkompatiblen Preissysteme nebeneinander

In einem Wettbewerbsmarkt, wie er durch das Gesetzesvorhaben etabliert werden soll, kann eine identische Leistung nicht zum selben Zeitpunkt unterschiedlich bepreist werden. Eine so differenzierte Preisobergrenze ist nicht haltbar, denn sie führt zu „Rosinenpicken“ durch den Wettbewerb bei den Einbaufällen mit hohen Preisobergrenzen und günstigem Zähler-Gateway-Verhältnis (siehe hierzu auch Pkt. 2.2). Dagegen verbleiben dem grundzuständigen Messstellenbetreiber insbesondere die in der Kostendeckung gefährdeten bzw. nicht kostendeckenden Letztverbraucher mit einem geringeren Jahresverbrauch. Auch können sich erhebliche Risiken aus § 315 BGB ergeben.

Auch das Recht des Anschlussnutzers, nach Einbau eines neuen Systems unmittelbar zu wechseln („Messstellenbetreiber-Hopping“) stellt ein Risiko dar. Die Wirtschaftlichkeit lässt sich verbessern, indem das Recht des Anschlussnutzers / Anschlussnehmers den MSB zu wechseln, für wenigstens drei Jahre (für Verbraucher zwei Jahre) nach der Installation ruht. Zu beachten ist, dass wettbewerbliche Unternehmen derartige Mindestvertragslaufzeiten vereinbaren können und in der Lage sind, etwaige Umbaukosten bei vorzeitiger Kündigung zurückzufordern oder den Umbau ganz abzulehnen.

Darüber hinaus höhlt das im MSB-G-E enthaltene Liegenschaftsmodell absehbar das Zähler-Gateway-Verhältnis beim gMSB zusätzlich aus. Die gMSB können die in der Kosten-Nutzen-Analyse angenommenen Effizienzen durch Mehrfachnutzung von SMGW nicht erreichen, was wiederum dazu führt, dass die POG nicht auskömmlich ist. (siehe hierzu Pkt. 2.2).

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Es müssen die Nachteile des grundzuständigen Messstellenbetreibers ggü. dem dritten Messstellenbetreiber entfallen, die der Gesetzentwurf derzeit enthält.
- Eine höhere POG ist zwingend erforderlich (s. o.), aber die Preisobergrenze darf allenfalls über den Zeitablauf differenziert werden und nicht, wie jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen, künstlich nach Verbrauchsgruppen.
- Das Risiko, eine Messstelle direkt nach dem Umbau zu verlieren, muss für den gMSB reduziert werden. Hierzu wäre eine mindestens zwei- bzw. dreijährige Vertragslaufzeit geeignet.

Handlungsfeld 4:

Roll-out nur mit funktionsfähigen, interoperablen intelligenten Messsystemen; Steuerbox und Testphasen nicht vergessen

Um einen Roll-out intelligenter Messsysteme einschließlich der u.a. bei EEG-Anlagen erforderlichen Steuerbox zu ermöglichen und so die Digitalisierung der Energiewende voranzutreiben, muss der Gesetzentwurf mehr Augenmerk auf die Interoperabilität aller Komponenten und das Vorliegen eines finalen BSI-Schutzprofils legen. Für die Steuerbox muss aus Gründen der gesetzgeberischen Vorsicht eine Gefährdungsanalyse und ggf. die Anpassung des Smart Meter Gateway-Schutzprofils zur sicherheitstechnischen Härtung vorgesehen werden. Nur so können das massenhafte Steuern von EEG-Anlagen (mehrere GW Leistung) gesichert und die Risiken für die Stromversorgung minimiert werden. Es ist insbesondere weder vertretbar noch dem Kunden zu vermitteln, dass Messen und Steuern auf unterschiedlichen Schutzniveaus erfolgen soll.

Kollisionen mit anderen Vorschriften müssen vermieden werden: Dies gilt insbesondere für die Abstimmung der Regelungen des Gesetzes mit den Messvorschriften des EEG und KWKG. Ein reibungsloser Roll-out der schnell hohe Stückzahlen erreicht, bedarf der Rechtssicherheit gerade in diesem kritischen Feld (bspw. dem Verhältnis der Verpflichtungen des Anlagenbetreibers aus § 9 EEG ggü. den Regelungen des MsbG-E).

Der MsbG-E beinhaltet darüber hinaus Anforderungen an das Smart Meter Gateway, die zu entsprechendem Anpassungsbedarf gegenüber dem bisherigen Stand der BSI- und FNN-Dokumente führen. Hierzu gehören u.a. das Zurücksetzen des Zählwerks bei Rechnungsstellung und historische Werte im Gateway, ferner die Stammdatenerfassung über das Gateway sowie die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung für die ersten 24 Stunden im Gateway.

Letzteres entspricht den Bedürfnissen des Marktes nicht vollständig. Die gesetzliche Regelung erscheint zu diesem Zeitpunkt als zu detailliert. Besser wäre es, zwar die angedachte Funktionalität im SMGW zu etablieren, aber zusätzlich die Möglichkeit anderer „Fehler“ zu antizipieren. Hierbei sollte auf eine ganzheitliche Betrachtung eingegangen und die einschlägigen Regeln der VDE/FNN AR 4400 in ihrer jeweils gültigen Fassung beachtet werden. Idealerweise greifen alle Marktteilnehmer auf die gleichen eichrechtlich wahren Werte zurück; dies spricht dafür, den VNB in der Verantwortung für diese Aufgaben zu halten.

Hiervon unabhängig erscheint es aus Sicht von RWE wahrscheinlich, dass an einzelnen Tagen funktionsfähige intelligente Messsysteme wegen telekommunikativer Probleme vorübergehend nicht erreicht werden. Dies sollte aus Kosten- und Effizienzgründen toleriert werden. Auf eine unmittelbare Ersatzwertbildung sollte in diesem Fall verzichtet werden (wenigstens für 72h oder gar 96h). Hierfür spricht, dass die (wahren) Werte für diesen Zeitraum häufig durch das SMGW später nachgeliefert werden. Andererseits werden die Werte ohnehin erst zur Abrechnung benötigt; sind mithin nicht zeitkritisch.

Im Übrigen lehnen wir den von einzelnen Verbänden vorgetragenen Wunsch nach einem schnelleren Roll-out bei RLM-Kunden ab, da hier bereits heute eine funktionierende Fernauslesung und Marktkommunikation existiert, die es erst im Lichte der Erkenntnisse der anderen Roll-out-Gruppen anzupassen gilt.

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Der Roll-out setzt interoperable Smart Meter Gateways voraus, die für den Anschluss von sicherheitstechnisch gehärteten (interoperablen) Steuerboxen und (marktlich bereitgestellten) Homedisplays geeignet sind. Hierzu sind das Schutzprofil und § 30 MsbG-E anzupassen. Es muss das gemeinschaftliche Ziel aller Akteure sein, außerhalb von Feldtests etc. ausschließlich BSI-zertifizierte Komponenten auszurollen.
- Darüber hinaus sind vor dem Roll-out Testphasen sowohl der technischen Betriebsprozesse als auch der Marktprozesse vorzusehen.
- Eine Datenbereitstellung nach 24h ist im Massenmarkt aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der Telekommunikationsverbindungen nicht in jedem Fall möglich und auch nicht erforderlich. Dies sollte aus Kosten- und Effizienzgründen toleriert werden. Die Bundesnetzagentur sollte unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses allgemeine Anforderungen festlegen, bis wann wie viele Daten vorliegen müssen.
- Ersatzwertbildung und Plausibilisierung sollte nur nach Bedarf vorgenommen werden und muss beim VNB verbleiben. Dies ist insbesondere erforderlich, um Dateninkonsistenzen zwischen unterschiedlichen Marktteilnehmern zu vermeiden.
- Kein beschleunigter Roll-out bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh.

Handlungsfeld 5:

Fragestellungen aus Sicht der betroffenen Lieferanten

Die derzeitigen Informationspflichten des gMSB über den Roll-out gelten nicht gegenüber Lieferanten, die aber auf diese Information zwingend angewiesen sind, u.a. um die deutlich erhöhten Vorkosten im Rahmen von „all-inclusive“-Verträgen rechtzeitig einzupreisen und dem erwartbar steigenden Call-Center-Volumen Rechnung zu tragen. Denn die betroffenen Kunden werden sich i.d.R. an ihren Lieferanten als ihren Vertragspartner wenden, um die auftretenden Fragen zu klären.

Sofern Wärmeanwendungen auf freiwilliger Basis zu einer Netzentgeltermäßigung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gem. § 14a EnWG wechseln, führt der derzeit unabhängig vom Jahresverbrauch vorgesehene Roll-out von intelligenten Messsystemen durch die Mehrkosten intelligenter Messsysteme und Steuerboxen unmittelbar zu einer Unwirtschaftlichkeit von „kleinen“ Wärmestromanwendungen (Nachtspeicherheizungen, Wärmepumpen). Hier ist die Einführung einer Verbrauchsgrenze (ggf. gestaffelt in Abhängigkeit von der Höhe der Preisobergrenze für alle iM) sachgerecht, ab der bestehende und neue Anlagen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden müssen, damit ein Wechsel in die Netzentgeltermäßigung gem. § 14a EnWG möglich ist.

Eine vollständige Verpflichtung aller Wärmeanwendungen zur Verwendung intelligenter Messsysteme wäre mit Blick auf die Energiewende, aber auch unter dem Aspekt des Vertrauens- und Verbraucherschutzes nicht akzeptabel. Eine entsprechende Regelung würde zu einer nicht hinnehmbaren Belastung insbesondere von einkommensschwachen Bevölkerungsschichten führen.

Verbesserungsvorschlag RWE:

- Vertriebe müssen mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über den anstehenden Roll-out informiert werden. Ferner sollte klargestellt werden, dass durch den Roll-out induzierte Preisanpassungen nicht zu einem Sonderkündigungsrecht des Stromliefervertrages führen.
- Ein Roll-out von iM bei Wärmestrom-Anlagen darf erst ab einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh verpflichtend erfolgen. Hier bedarf es zumindest einer Klarstellung, dass diese Anlagen nicht vollständig unter die Regelungen des § 14a EnWG fallen.
- Für kleinere Wärmestromanlagen ist b.a.W. eine vereinfachte Messkonstellation, die aus einer modernen Messeinrichtung und einer (nicht in eine Weitverkehrskommunikation eingebundenen) Schaltuhr besteht, ausreichend.

Anlagen